

tionen herbeiführen und zwar die Zahl der gangbaren Schocke in den Catastern steigern, aber, da die Einbringung derselben unmöglich sei, eben so die Reste vermehren und einen ungünstigen Eindruck und Mißmuth bei den Contribuenten erregen würde, wenn sie von einer Zeit zur andern die Erhöhung ihrer Realabgaben, ohne daß eine äußere dringende Veranlassung vorhanden sei, wahrnehmen. Auch haben selbst die beiden Kreis-Einnahmen, welche sich für diese Erörterung erklärt haben, sich nur auf die Geschichte der Entstehung der decrementen Schocke in und nach dem 30jährigen Kriege und auf die im 2ten Monitum zu dem mittelst Befehls vom 15ten März 1705. ertheilten Schema eines neuen Schocksteuer-Catasters enthaltene Disposition berufen können, daß die decrementen Schocke solche sind, welche wegen befundener Nothwendigkeit und anhaltender Umstände moderirt und zu derselben Erhebung in die Gangbarkeit keine Hoffnung vorhanden und daher den moderirten gleich zu achten; ein Befehl, der jedoch, wie wir bereits oben gedacht, nebst den spätern Anordnungen dieser Art durch die Gewährung der dießfälligen ständischen Anträge durch die Resolution auf die Präliminarschrift v. J. 1742. S. 6. aufgehoben worden ist; und es dürfte selbst die von ihnen angeführte höchste Resolution und Erklärung vom 3ten December 1647., daß nämlich die Schocke von denen in Decrement gerathenen Häusern und Gütern auf ein Gewisses zu setzen, und danach die Steuer-Register einzurichten nicht für ihre Meinung, sondern eher gegen dieselbe auszulegen seyn, indem es allerdings den Anschein gewinnt, als sei dadurch für jene Güter in Hinsicht der decrementen Schocke ein Normalsatz ausgesprochen worden, was sich selbst mit der später statt gefundenen Annahme des Catasters von 1628. als Normal-Cataster für die vollen Schocke sehr wohl vereinigen läßt, und durch die Bestimmung des Befehls vom 18ten August 1711. die Moderationes, so auf die Bewilligungen restringirt, zu sondern und in eine besondere Classe zu setzen, unterstützt wird.

Indem wir die zuversichtliche Hoffnung aussprechen, daß Ew. K. M. unsere auf Erleichterung des Landes gerichteten ehrerbietigsten Anträge huldreichst gewähren werden, verharren wir in der tiefsten Ehrfurcht

Ew. K. M.

Dresden, am 14ten Juni 1830.

rc.

sämmtliche anwesende alterbländische Stände von
Ritterschaft und Städten.